



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Oktober 2012 (22.10)
(OR. en)**

14834/12

**FIN 740
INST 577
PE-L 78**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13784/12 FIN 655 SOC 746 - COM(2012) 493 final
13785/12 FIN 656

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/002 DE/manroland, Deutschland)

– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 27/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 13784/12 FIN 655 SOC 746) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 27/2012 – siehe Dok. 13785/12 FIN 656) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 5 352 944 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Deutschlands auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen beim Druckmaschinenhersteller manroland. Das Unternehmen verlor wichtige Marktanteile und verzeichnete stark rückläufige Verkaufszahlen aufgrund des steigenden Wettbewerbs durch kostengünstigere Drittländer im Kontext weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, diesen Betrag an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 25. September 2012 geprüft.
5. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 13784/12 anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 13785/12 zuzustimmen,
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates
an den Präsidenten des Europäischen Parlaments
Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2012/002 DE/manroland, Deutschland) in der von der Kommission am 13. September 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012) 493 final) angenommen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltsverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 27/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigelegt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.